

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

14.

Kolleg für Elementarpädagogik der Diözese Graz-Seckau – Errichtung

Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl hat am 8. Juni 2020 (Ord.-Zl.: 1 Or/Sch 1-20) das „Kolleg für Elementarpädagogik der Diözese Graz-Seckau“ mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2020 errichtet, das mit Beginn des Schuljahres 2020/21 den Schulbetrieb aufnehmen wird.

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

Verstorben

Wagner P. Josef OSB, Geistlicher Rat, am 15. Juni 2020 in Admont, am 20. Juni 2020 in St. Gallen beigesetzt.

Geboren am 25. Oktober 1942 in St. Gallen, Priesterweihe am 29. Juni 1967 in Admont; 1968 – 1973 prov. Pfarrvikar in Johnsbach, 1968 – 1975 und 1977 – 1978 Religionslehrer an der VS Johnsbach sowie 1968 – 1971 an der VS Admont und VS Weng, 1971 – 1975 und 1976 – 1981 Religionslehrer an der HS Admont sowie 1976 – 1978 und 1980 – 1981 am Poly Admont, 1973 – 1981 Kaplan in Admont, 1981 – 1986 Pfarrvikar in Öblarn, 1981 – 2000 Religionslehrer an der VS Öblarn und an der VS Niederöblarn sowie 1983 – 2002 an der VS Stein an der Enns, mit 1. September 2002 Pensionierung als Religionslehrer, 1986 – 2017 Pfarrer von Öblarn sowie ab 2005 auch Pfarrer von Kleinsölk; seit 1. September 2017 emeritiert; wohnhaft Admont.

Werner DI Dr. Herbert CM, am 25. Juni 2020 in Graz, am 8. Juli 2020 in Graz beigesetzt.

Geboren am 26. Oktober 1952 in St. Valentin, Priesterweihe am 23. Juni 1991 in Graz; 1991 – 1995 Kaplan bzw. Pfarrmoderator in den Lazaristenpfarren Wien-Unbefleckten Empfängnis und Wien-St. Severin, 1995 – 2015 Lehrer am St. Georgs-Kolleg in Istanbul; seit Herbst 2015 wohnhaft in Graz;

R. i. p.

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

14. Kolleg für Elementarpädagogik der Diözese Graz-Seckau – Errichtung

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

17. – 20. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Coronakrise

III. MITTEILUNGEN

17. Richtlinie für die Feier öffentlicher Gottesdienste ab 20. Juni 2020 für die Diözese Graz-Seckau

Unter Beachtung der momentanen Vorgaben der Bundesregierung und ausgehend von den Beratungen der Österreichischen Bischofskonferenz umfasst diese Richtlinie die wichtigsten Punkte, wie wir in unserer Diözese Graz-Seckau die Feier der öffentlichen Gottesdienste ab 20. Juni 2020 gestalten wollen. Auch weiterhin werden Anpassungen gemäß der Entwicklung der Pandemie und staatlicher Vorgaben laufend erfolgen und von der Diözesanleitung veröffentlicht. Dies kann - auf Grundlage der geänderten Vorgaben - bei Bedarf auch eine regional beschränkte Verschärfung mancher Regelungen für eine gewisse Zeit bedeuten. Die hier benannten Grundregeln sind einfach und heben auch auf die Eigenverantwortung ab, die den Schutz des Nächsten einschließen; diese werden aber auch konkretisiert, um Klarheit zu gewährleisten.

Ab 20. Juni 2020 gelten nun bis auf weiteres folgende allgemeine Regelungen:

Für Gottesdienste in Kirchen und Kapellen gilt:

- In der Kirche (auch bei den liturgischen Diensten im Altarraum) ist ein **Abstand von mindestens 1 Meter** zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, einzuhalten. Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben. (Der Mindestabstand darf nur für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder

liturgischer Handlungen wie etwa Sakramentenspendungen – s.u. – unterschritten werden.)

Zur Information: Ein Mund-Nasen-Schutz ist weder beim Betreten der Kirche noch in der Kirche verpflichtend vorgeschrieben.

- Ein **Willkommensdienst** (z.B. Pfarrgemeinderäte, Landjugend) soll als Service am Kircheneingang die Ankommen empfangen und Hinweise geben (z.B. Abstand beim Betreten und in der Kirche etc.) bzw. für Fragen zur Verfügung stehen. Dieser soll auch auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten.
- Beim Eingang soll eine **Desinfektionsmöglichkeit** gegeben sein. Daher ist anzuraten, nur einen Eingang zu öffnen. Ebenso waschen sich in der Sakristei auch die liturgischen Dienste unmittelbar vor dem Beginn der Feier gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese.
- **Flächen, Gegenstände und Vorrichtungen** (Türgriffe etc.), die von unterschiedlichen Personen berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden (siehe „Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie“).
- Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
- Die **Körbchen für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
- **Gemeinsames Sprechen und Singen** ist überall dort im Raum gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.
- Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten (gegebenenfalls auch zwischen mehreren Gottesdiensten) **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Die Hygienemaßnahmen (inkl. Abstandsregel) gelten auch für die **Sakristei**. Alle Personen, die sich unbedingt in der Sakristei aufhalten müssen, sind darüber zu informieren und zur Einhaltung aufzufordern.
- Der **Einsatz der Priester und Diakone sowie ehrenamtlicher Träger/innen liturgischer Dienste** richtet sich nach deren persönlicher Gesundheit und ist ihrer Eigenverantwortung anheimgestellt.

Für **Gottesdienste im Freien** gilt:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der **Abstand von mindestens einem Meter** zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen zu achten.

- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde soll als Service vorgesehen werden. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- **Desinfektionsmittel** sollen für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Im notwendigen Abstand sollten **Stühle**, bei nicht festem Untergrund auch **Bänke** aufgestellt sein. Der Abstand von mindestens einem Meter ist einzuhalten (außer von Personen, die im selben Haushalt zusammenleben).
- **Gemeinsames Singen und Sprechen** der Gemeinde ist überall dort gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter gegeben ist. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.
- Zur **musikalischen Gestaltung** können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Kirchenmusikkommission sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde soll eingehalten werden.
- Die **Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde** sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.

Allgemein gilt:

- Die **Sicherheitsmaßnahmen** sind vorweg **gut zu kommunizieren** (Schaukasten, Homepage, Ankündigungen, Lokalzeitungen, Facebook usw.).
- Wollen mehr Personen, als in der Kirche erlaubt sind, mitfeiern, können sie **im Freien oder im Pfarrsaal unter Beachtung der Vorgaben mitfeiern**.
- Das Angebot von **mehreren Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen** (mit genügend Zeit dazwischen zum Lüften) ist zu prüfen. Nicht jeder Gottesdienst am Sonntag muss eine Eucharistiefeier sein.
- Da die Zahl derjenigen, die am Sonntagsgottesdienst teilnehmen können, beschränkt ist, ist auch daran zu denken, **verschiedene Gottesdienstformen unter der Woche** anzubieten (z.B. eucharistische Anbetung, Rosenkranz, Wort-Gottes-Feier, Andacht, Bibel-Teilen usw.). Die beauftragten Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen sollen für die Vorbereitung und Leitung dieser Gottesdienste gebeten werden.
- In den Kirchenräumen können die **Sitzplätze mit einer Markierung** sichtbar gemacht werden (z.B. mit aufgelegten oder mit lösungsmittelfreiem, rückstandslos ablösbarem Doppelklebeband befestigten Papierkärtchen oder Klebe-Etiketten). Auch das Absperren von Sitzreihen wäre möglich. Sitzbänke für Paare oder Familien, die im selben Haushalt leben und den Min-

destabstand nicht einhalten müssen, sind vorzusehen. Eine Markierung am Boden für den Kommunionempfang kann hilfreich sein.

- Auf eine **zeitlich kompakte Feier** soll geachtet werden.
- Bei den liturgischen Diensten im Altarraum ist auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Jene Dienste, die eine sprechende bzw. singende Funktion haben, sind gebeten, die **Mikrophone nicht anzugreifen**. Jene Dienste, wo eine physische Nähe zu anderen für eine gewisse Zeit vonnöten ist, sollen weggelassen werden (z.B. das Halten des Messbuches beim Tagesgebet durch eine/n Ministrant/in).
- Als **Friedenszeichen** ist das gegenseitige Anblicken und Zunicken möglich, nicht aber das Reichen der Hände.
- Jede **Form der Berührung** (z.B. Handauflegung und ähnliches) und der längeren physischen Nähe der Liturg/innen zueinander oder zu den Gläubigen (z.B. außer bei der Sakramentenspendung) ist **zu unterlassen**.
- Die Ölgefäße sind **zu reinigen und zu desinfizieren**, mit einem neuen Wattebäuschchen zu füllen und nur mit desinfizierten Händen zu verwenden. Dabei soll das Gefäß nur unmittelbar vor der Verwendung geöffnet und unmittelbar nach der Verwendung auch wieder geschlossen werden. (Das Wattebäuschchen soll – wenn möglich – vor jeder Verwendung erneuert werden.)
- Beim „**Zusammenstehen**“ **nach dem Gottesdienst** auf dem Kirchplatz gelten die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (Abstand usw.).

Konkretionen für einzelne Feiern:

a) Eucharistiefeier:

- Die **Hostien** werden vor der Feier in der Sakristei **nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt**. Auf einer separaten Patene wird eine eigene (große) Hostie vorbereitet, die dann bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und bei der Kommunion vom Priester konsumiert werden kann.
 - Auf den **Altar- und Buchkuss** der Priester und Diakone soll verzichtet werden.
 - Bei jeder Messfeier sollen **frisch gewaschene Kelch- und Lavabotücher** verwendet werden.
 - Die **Kollekte** erfolgt nicht bei der Gabenbereitung, sondern am Ende des Gottesdienstes bei der Kirchentür, wo ein Geldkörbchen gerichtet ist.
 - Die **Hostienschale/n** wird/werden bei der Gabenbereitung **mit einer Palla** bedeckt zum Altar gebracht. Sollte es ein Ziborium mit Deckel geben, kann dieses Gefäß für die Messen verwendet werden.
 - Zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bleibt/bleiben die **Hostienschale/n wäh-**
- **rend des ganzen Hochgebetes mit der Palla bedeckt** (auch während des Einsetzungsberichtes).
 - Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen **Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen**.
 - **Nach dem „Seht das Lamm Gottes“** kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Nur der (haupt-)konzelebrierende Priester empfängt die Kelchkommunion. Sind Konzelebranten, Diakone oder weitere Kommunionsspender/innen vorhanden, empfangen sie am Altar die Brotkommunion und tauchen diese in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. Danach waschen sich der Priester und die weiteren Kommunionsspender/innen die Hände an der Kredenz (mit Warmwasser und Seife) oder desinfizieren sie. Auf den Mund-Nasen-Schutz (oder das Gesichtsschild) kann verzichtet werden. Anschließend wird die Palla von der/den Hostienschale/n abgenommen und die Kommunion ausgeteilt.
 - **Beim Kommuniongang** ist aus hygienischen Gründen folgendes zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von einem Meter immer einzuhalten.
 - Gemeindegang ist während der Kommunion nicht möglich.
 - Handkommunion ist empfohlen, Mundkommunion ist möglich. Zwischen dem Kommunionsspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Die Spendeformel kann – leise – gesprochen werden. Es ist darauf zu achten, dass der Kommunionsspender nicht mit Hand oder Mund des Empfängers in Berührung kommt. Sollte es zu einer Berührung kommen, muss die liturgische Handlung für das Waschen oder Desinfizieren der Hände unterbrochen werden.
 - Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen.
 - **Die Kelchkommunion** wird weiterhin nicht gereicht.
 - **Kinder und Erwachsene**, die anstelle des Kommunionempfanges einen Segen erbitten, werden ohne Berührung und nur mit einem kurzen Segenswort gesegnet.
 - **Nach der Kommunion** kann sich der Priester (und gegebenenfalls die anderen Kommunionsspender/innen) die Hände waschen bzw. desinfizieren.
 - Wenn jemand älteren oder kranken Personen oder jenen, die nicht zur Feier kommen konnten, die Eucharistie mitbringen möchte, kann die benötigte Anzahl an Hostien bereits in verschlossener Pyxis bei der Eucharistiefeier konsekriert werden (Desinfektion nach Rückstellung) und Familienmitgliedern (als „ad hoc“-Beauftragung) mit nach Hause gegeben werden.

- Jene heiligen Messen, die von den Priestern – auch allein – gefeiert werden, sind immer Feiern der Kirche. Die Pfarrer erfüllen ihre **Applikationspflicht** gemäß can. 534 CIC. Für die übrigen Messen können in gewohnter Weise und nach den geltenden Vorschriften Messintentionen angenommen bzw. appliziert werden. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, wann und wo gegebenenfalls eine bereits angekündigte Intention persolviert wird (z.B. Schaukasten).
- b) Gebetszeiten/Anbetung/Tagzeitenliturgie/Wort-Gottes-Feiern:**
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie sowie Anbetung bieten, ausgeschöpft werden.
 - Die **Seelsorger/innen können während solcher Zeiten für ein Gespräch und auch die Beichte** (s. unten) zur Verfügung stehen.
- c) Taufen:**
- Für die **Feier der Taufe** sind die allgemeinen Regeln (Mindestabstand von einem Meter usw.) gültig. Es gelten die für alle Gottesdienste üblichen Regelungen.
 - Das **Kind wird von einer Person getragen**, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
 - Es ist angeraten, die im Rituale **vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum** (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu **nutzen**.
 - Die **Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuz** wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
 - Beim **Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen** streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
 - Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das **Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen**.
 - Für die Taufspendung ist das **Wasser mit einem Gefäß** über den Kopf des Kindes zu gießen (nicht mit bloßen Händen).
 - **Nach der Verwendung des Chrisamöls** reinigt sich der Taufspender die Hände mit Desinfektionsmittel.
 - **Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides** sollen zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen werden.
 - **Der Effataritus** ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.
 - **Nottaufen** sind immer möglich.
- d) Erstkommunion:**
- Eine ortsübliche Feier der Erstkommunionen ist zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Dabei ist in Absprache mit den Religionslehrer/innen vorzugehen.
 - Bis zum Herbst können **kleine Erstkommunionfeiern für jene Familien, die das wünschen**, gefeiert werden. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch eine Erstkommunion gefeiert wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.). Das Erstkommunionkind soll mit seinen Eltern selbst entscheiden, ob es bis zum Sommer unter den besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder eventuell mit dem nächsten Jahrgang feiern möchte.
 - Der **offen gebliebene Teil der Erstkommunionvorbereitung** soll nach Möglichkeit in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
 - Die vor der Erstkommunion vorgesehene **Erstbeichte** kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- e) Firmung:**
- Die örtlichen Firmungen sind zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Für einen neuen Termin ist die Pfarre verantwortlich. In Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer gelten für die Feier der Trauung angeführten Bestimmungen dieser Rahmenordnung.
 - Bis zum Herbst sind nur **kleine Firmungen für jene Firmkandidat/innen möglich, die das wünschen**. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch das Sakrament der Firmung gespendet wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.). Die/Der Firmkandidat/in soll selbst entscheiden, ob sie/er heuer unter diesen besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder ob sie/er im kommenden Jahr mit dem nächsten Jahrgang 2021 gemeinsam gefirmt werden möchte.
 - Der Moment der **Firmspendung** soll kurz gehalten werden. Das Reichen der Hände nach der Spendung des Sakramentes ist zu unterlassen. Der Firmspender desinfiziert sich vor und gegebenenfalls nach der Firmspendung aller die Hände. Um die Feier der Firmung zeitlich begrenzt halten zu können, kann die **Firmung im Rahmen einer Wort-Gottes-Feier** gespendet werden.
 - Der **offen gebliebene Teil der Firmvorbereitung** soll in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
 - Um die Firmspendung für jene, die in rechter und ver-

nünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, wird auf die für das Jahr 2020 allen Pfarrern, Administratoren und Provisoren vom Bischof erteilte **Firmerlaubnis** gemäß can. 884 CIC verwiesen.

f) Trauungen:

- Aufgrund der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung auf 100 Personen beschränkt.
- Unter der Voraussetzung zugewiesener und gekennzeichnete Sitzplätze sind Trauungen ab 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Personen und ab 1. August 2020 mit bis zu 500 Personen zulässig, wobei ab einer Teilnahme von über 250 Personen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten) und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist (eine Vorlage dazu finden sie im Internet unter www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/13699.html). Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der für die Liturgie Verantwortlichen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:
 - Regelungen zur Steuerung der Teilnehmerströme,
 - spezifische Hygienevorgaben,
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.
- Für kirchliche Trauungen empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-Gottes-Feier. Wird eine Eucharistiefeyer gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.
- Auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (Abstand usw.) beim Einzug und Auszug des Brautpaares sowie im Blick auf ein Spalier-Stehen der Gäste im Mittelgang ist bereits beim Trauungsgespräch hinzuweisen.
- Beim gesamten Trauungsritus bleibt der Trauungspriester/-diakon in gebotenem Abstand vom Brautpaar entfernt.
- Den Trauungssegen spricht der Trauungspriester/-diakon in gebotenem Abstand vom Brautpaar, ohne ihm die Hände aufzulegen.
- Die Kelchkommunion für das Brautpaar ist zurzeit nicht möglich.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Brautleute in geeigneter Weise auf das Sakrament vorbereitet sind. Wenn dies aus gerechten Gründen, die in der der-

zeitigen außergewöhnlichen Situation liegen, nicht im Rahmen eines üblichen Eheseminars geschehen kann, kann der für die Eheschließung Zuständige auch eine andere Form wählen, etwa die Vorbereitung im persönlichen Gespräch (auch via Telefon oder Videokonferenz). Das Brautleutegespräch (mit Unterzeichnung des Brautprotokolls) muss – unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen – von Angesicht zu Angesicht erfolgen.

g) Sakrament der Versöhnung:

- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens ein Meter) und die dem Sakrament innewohnenden Haltungen (Diskretion ...) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.
- Auf jede Form der Berührung (z.B. in Form der Handauflegung) ist zu verzichten.
- Wo sich Gläubige in der schmerzlichen Unmöglichkeit befinden, die sakramentale Absolution zu empfangen, sollte daran erinnert werden, dass auch jener die Vergebung der Sünden erlangt, der die vollkommene Reue durch eine aufrichtige Bitte um Vergebung zum Ausdruck bringt und diese vom festen Entschluss begleitet wird, so bald wie möglich die sakramentale Beichte nachzuholen.
- Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für kleinere Feiern sinnvoll. Für das Kalenderjahr 2020 ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie prinzipiell ermöglicht (vgl. can. 961 § 2 CIC).

h) Krankenkommunion und Krankensalbung:

- Die **Krankenkommunion** kann unter den besonderen Auflagen (Hygiene, Abstand, Händewaschen und Desinfektion – auch unter Berücksichtigung der Risikogruppe bei den Spender/innen) **nach Hause gebracht werden**. Dabei ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Da es sich in der Regel um die **Mundkommunion** handelt, desinfiziert sich die/der Krankenkommunionsspende/r, bevor und nachdem sie/er die Mundkommunion gereicht hat, die Hände oder wäscht diese.
- Für eine Krankenkommunion außerhalb des Krankenhauses kann schon bei der vorausgehenden Eucharistiefeyer die entsprechende **Anzahl an Hostien in verschlossenen Pyxiden konsekriert** werden (Desinfektion nach Rückstellung) und gegebenenfalls **auch Familienmitgliedern** (als „ad hoc“-Beauftragung) **mit nach Hause gegeben werden**.
- Das **Viaticum** (Wegzehrung/Sterbekommunion) ist im-

mer unter Einhaltung aller behördlichen Bestimmungen möglich. Sollte die heilige Kommunion der/dem Sterbenden nicht mehr gereicht werden können, ist auch die Spendung der Krankensalbung – unter denselben Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen – möglich.

- Die **Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeheimen**, insbesondere bei Sterbenden oder Menschen in Palliativbetreuung, ist unter Einhaltung aller Vorschriften des jeweiligen Krankenanstaltsträgers bzw. der Pflegeheimleitung auszuüben. Der Krankenanstaltsträger bzw. die Pflegeheimleitung ist auch für etwaige persönliche Schutzmaßnahmen (Mundschutz ...) verantwortlich.
- Bei der **Krankensalbung** reinigt sich der Priester **vor und nach Verwendung des Krankenöls** die Hände mit Desinfektionsmittel. Sinnvoller Weise spricht der Priester die Deuteworte mit einem Mindestabstand von einem Meter und nähert sich danach erst der/dem Kranken, um sie/ihn zu salben.
- Außer bei der Salbung selbst ist eine **Berührung des Kranken bzw. Sterbenden** zu unterlassen.

i) Kirchliche Feier bei Begräbnissen/Verabschiedungen:

- Bis 30. Juni 2020 sind aufgrund der behördlichen Vorgaben **Begräbnisse auf dem Friedhof mit bis zu 100 Personen** möglich (unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
- **Mit 1. Juli 2020** sind aufgrund der behördlichen Vorgaben **Begräbnisse auf dem Friedhof mit bis zu 500 Personen** möglich (unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
- **Mit 1. August 2020** sind aufgrund der behördlichen Vorgaben **Begräbnisse auf dem Friedhof mit bis zu 750 Personen** möglich (unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
- Für das **Requiem in der Kirche** gelten die allgemeinen Regelungen für Gottesdienste in Kirchen (Mindestabstand von einem Meter usw.).
- Die **Sicherheitsmaßnahmen und Personenbegrenzung** (siehe oben) **am Friedhof** sind einzuhalten (vor allem Abstand von mindestens einen Meter). Auf das Kondolieren in Form eines Händedrucks ist zu verzichten.
- Das **Requiem** für die Verstorbenen kann wie gewohnt der Beisetzung vorausgehen (mit Sarg in der Kirche) oder unmittelbar danach folgen. In der Kirche ist wieder auf die Sicherheitsmaßnahmen zu achten (vor allem die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).
- In Pfarren, wo es keine Priester, Diakone bzw. beauftragte Begräbnisleiter/innen gibt, die nicht zur Risikogruppe gehören, kann der Pfarrer eine **geeignete Person** jeweils im Einzelfall **für die Feier des Begräbnisses bzw. der Verabschiedung beauftragen**, wenn

kein Requiem unmittelbar vorher oder nachher gefeiert wird.

- Wo es vor Ort – etwa in Aufbahrungshallen oder in der Kirche – möglich ist, soll der Leichnam eine gewisse Zeit lang **für das persönliche Abschiednehmen aufgebahrt** werden. Eine Ansammlung von Menschen, die gleichzeitig Abschied nehmen möchten, ist zu vermeiden (gegebenenfalls ist ein Ordnerdienst vorzusehen).
- Für **Wachtgebete** gelten dieselben Sicherheitsmaßnahmen wie für andere Gottesdienste. Zeichenhandlungen mit der ganzen Fei ergemeinde sind momentan nur in begrenztem Ausmaß möglich.

j) Wallfahrten:

- **Organisierte Wallfahrten** (z.B. Buswallfahrten) entsprechen Veranstaltungen und sind den behördlichen Vorgaben entsprechend zu regeln. Ausgenommen sind Gottesdienste, bei denen die diözesanen Richtlinien gelten.
- **Pilgerangebote und Fußwallfahrten** entsprechen „Gottesdienste im Freien“ und sind unter den hier benannten Bedingungen (siehe oben) möglich. Die behördlichen Auflagen im Blick auf Nächtigung und Verpflegung sind einzuhalten.

Graz, 19. Juni 2020

Ord.-Zl.: 1 Di 12-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

18. Kirchliche Veranstaltungen/Versammlungen Anpassung der diözesanen Richtlinie

Stand: 18. Juni 2020

Die adaptierten rechtlichen Bestimmungen der Bundesregierung (Covid-19-Lockerungsverordnung) vom 17. Juni 2020 eröffnen mehr Handlungsmöglichkeiten für alle Felder kirchlichen Handelns, auch wenn es noch keine Rückkehr zu einer „alten Normalität“ ist. Wie weit es unter den gegebenen Umständen machbar ist, zu Beteiligung einzuladen, Orte zu beleben, Angebote zu setzen, hängt sehr von örtlichen Gewohnheiten und den nötigen Begleitmaßnahmen ab. Nicht alles, was möglich ist, muss auch sinnvoll und notwendig sein.

Wir ersuchen daher alle, die Möglichkeiten, die sich in den nächsten Wochen durch die Lockerungen ergeben, gut abzuwägen, um Menschen weder zu beunruhigen, mit der Einhaltung aller Regeln zu überfordern oder gar zu gefährden.

Für alle kirchlichen Veranstaltungen/Versammlungen (inkl. Pfarrfeste, Chorproben u.ä.) gelten die folgenden nun adaptierten Rahmenbedingungen:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben

- Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Bereitstellung von Desinfektionsmittel usw.)

In geschlossenen Räumen gilt zusätzlich:

- Kennzeichnung der Sitzplätze mit Zuweisung der Personen
- Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes nur beim Betreten des Raumes und bis man Platz genommen hat (gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)
- Mehrmaliges Durchlüften der Räume

Bis 30. Juni 2020 sind Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen möglich.

Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freien mit bis zu 500 Personen zulässig.

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freien mit bis zu 750 Personen zulässig.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu benennen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/innen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Eine Vorlage des Präventionskonzepts zur eigenen Adaptierung finden Sie im Intranet unter <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/13699.html>.

Beachten Sie bei Veranstaltungen jedenfalls folgendes:

- Wenn möglich, planen Sie Veranstaltungen mit vorheriger Anmeldung der Teilnehmenden (Name und Telefonnummer).
- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigenes Risiko erfolgt, dass bei der Erkrankung nur eines Teilnehmenden alle anderen Teilnehmenden unter Quarantäne gestellt werden müssen.
- Führen Sie Teilnehmer/innenlisten; dokumentieren Sie

die Sitzordnung (z.B. mit Fotos – vergessen Sie dabei nicht die Zustimmung der Teilnehmenden einzuholen); idealerweise weisen Sie Sitzplätze namentlich zu.

- Vermeiden Sie Kaffeepausen und ähnliches. Sind Pausen unvermeidlich, verlegen Sie diese möglichst ins Freie.

Weitere Konkretisierungen der Rahmenbedingungen: Kulinarische Verpflegung (z.B. Pfarrcafé, beim Pfarrfest):

Speisen und Getränke können bei bestimmten Veranstaltungen angeboten werden. Eine begrenzte Personenanzahl pro Tisch (z.B. beim Pfarrcafé) ist nicht erforderlich. Einzuhalten ist der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen und beim Anstellen beim Buffet von einem Meter. Es ist sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabe- stelle erfolgt. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich am Verabreichungsplatz keine Gegenstände befinden, die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmt sind. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke von einer/einem Mitarbeiter/in ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke gerichtet sind. Jene, die servieren oder aus-schenken/ausgeben, tragen einen Mund-Nasen-Schutz bzw. ein Gesichtsschild.

Außerschulische Jugendarbeit und betreute Ferienlager:

Bei der außerschulischen Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske entfallen, sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Schulung der Betreuer/innen,
- spezifische Hygienemaßnahmen,
- organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Bei gastronomischen Angebote, bei Beherbergung sowie bei Sport- und Freizeitangeboten während der Ferienlager ist ebenso sinngemäß vorzugehen.

Eine Vorlage des Präventionskonzepts für außerschulische Jugendarbeit und Ferienlager zur eigenen Adaptierung finden Sie im Internet unter www.jungschar.at/steiermark.

Pfarr-Reisen:

Pfarr-Reisen sind nach den Vorgaben der Regierung möglich. Alle Details sind mit den Reisebüros zu klären, die auch für die konkrete Beratung mit ihrem Fachwissen zuständig sind.

Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Diözese Graz-Seckau gelten folgende Rahmenbedingungen für den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit:

Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist nur mehr der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten (der Mund-Nasen-Schutz ist nicht mehr verpflichtend). Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (z.B. durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. Gesichtsschildes, durch das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden usw.). Auf geeignete Hygienemaßnahmen ist weiterhin achtzugeben (Desinfektionsmittel, Durchlüften der Räume usw.).

Piktogramme

Aufgrund der neuen Verordnung empfiehlt es sich, den Punkt „Mund-Nasen-Schutz“ auf dem Piktogramme-Plakat einstweilen nur zu überkleben (sollte wieder eine Verschärfung der Maßnahmen erfolgen, sind die Plakate weiterhin einsetzbar).

19. COVID-19-Präventionskonzept

20. Juni 2020

1. COVID-19-Beauftragte/r

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu benennen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Der/die COVID-19-Beauftragte/r darf nicht in die Risikogruppe fallen und sollte keine Vorerkrankungen haben. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/innen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

2. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme:

- **Ordnerdienste:** um die Zuströme zu Veranstaltungen leichter regeln zu können, erfordert es Ordnerdienste. Dabei sollte vor allem auf die Einhaltung der Mindestabstände von einem Meter geachtet werden.
- **Zählssystem am Eingang:** Um die Obergrenze der Teilnehmerzahl (siehe Richtlinie Veranstaltungen) nicht zu überschreiten, ist es notwendig am Eingang ein Zählssystem einzuführen.
- **Teilnehmerliste:** Um eventuelle Infektionsketten nachverfolgen zu können, ist es präventiv sinnvoll von den

Teilnehmern/innen eine Liste (Name und Telefonnummer) zu erstellen.

- **Geschlossener Raum:** Zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze in geschlossenen Räumen

3. Spezifische Hygienemaßnahmen:

- **Teilnahme eigenes Risiko:** Es ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigenes Risiko erfolgt, dass bei der Erkrankung nur eines Teilnehmenden alle anderen Teilnehmenden unter Quarantäne gestellt werden müssen.
- **Hygienemaßnahmen:** Die mittlerweile gewohnten Hygieneregeln, wie Hände waschen, Niesen in die Armbeuge, kein Händeschütteln, nicht ins Gesicht greifen, usw., sind unter allen Umständen einzuhalten.
- **Lüften des Raumes:** Wenn sich eine Gruppe länger als eine Stunde in einem geschlossenen Raum aufhält, ist der Raum alle 45 Minuten zu lüften.
- **Ansammlungen:** Große Ansammlungen sind zu vermeiden.
- **Erste-Hilfe-Maßnahmen:** Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sind Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe zu tragen.
- **Piktogramme:** Plakate mit den Hygienemaßnahmen müssen gut ersichtlich aufgehängt werden.
- **Desinfektion:** Flächen mehrmals mit Desinfektionsmittel reinigen.
- **Desinfektionsmittelständer:** Beim Eingang sowie beim Ausgang wäre sinnvoll Desinfektionsmittelständer zu positionieren.
- **Mindestabstand:** Der Mindestabstand von einem Meter ist zu allen Personen einzuhalten.

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen:

- Regelmäßige Reinigung der sanitären Einrichtungen.
- Ausreichend vorhandenes Desinfektionsmittel, Seife, ...

5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken:

- Einzuhalten ist der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen und beim Anstellen beim Buffet von einem Meter.
- Es ist sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- Außerdem ist sicherzustellen, dass sich am Verabreichungsplatz keine Gegenstände befinden, die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmt sind.
- Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke von einer/einem Mitarbeiter/in ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke gerichtet sind.

- Jene Personen, die servieren oder ausschenken/ausgeben, tragen einen Mund-Nasen-Schutz bzw. ein Gesichtsschild.

6. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

- Beim Auftreten einer Infektion oder einem Verdacht ist der Covid-Beauftragte/r umgehend zu verständigen. Dieser leitet dann sofort die notwendigen Schritte ein. Diese/r Covid-Beauftragte soll umgehend mit dem Krisenstab der Diözese unter 0676/8742-2222 Kontakt aufnehmen (rund um die Uhr besetzt.)

Sollte es zu einem Verdachtsfall kommen

- Ruhe bewahren und keine Panikstimmung verbreiten.
- Die erkrankte Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend die Gesundheitsbehörde unter der Nummer 1450 kontaktieren.
- Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- Die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sind bei ihren weiteren Schritten, wie bei Testungen und ähnlichen Maßnahmen, die auf deren Anweisung hin erfolgen, zu unterstützen.
- Es ist zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Symptome von COVID-19

- Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden und Müdigkeit. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen.
- Andere Symptome, die weniger häufig sind und einige Patient/innen betreffen können, sind Schmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Hautausschlag und Verfärbung von Fingern oder Zehen. Diese Symptome sind normalerweise mild und beginnen allmählich. Einige Menschen infizieren sich, haben aber nur sehr milde Symptome. Siehe auch: <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus>

ACHTUNG: Nicht jedes Krankheitssymptom muss gleich eine Corona-Infektion sein. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten, heißt es Ruhe bewahren und keine Panik auslösen.

20. Präventionskonzept Sommerlager

Dies ist eine Vorlage für ein pfarrliches Präventionskonzept. Das Konzept ist von der Pfarre selbst anzupassen.

1. Schulung

Alle Gruppenleiter/innen werden zu den geltenden Präventionsmaßnahmen eingeschult.

Die Schulungen sind von Covid-Beauftragten in den Pfarren (sofern vorhanden) bzw. den Pastoralassistent/innen durchzuführen. (Das vorliegende Präventionskonzept dient als Schulungsunterlage)

Die Diözesanstelle der Katholischen Jungschar bietet online Austauschtreffen für Gruppenleiter/innen an, die sich zum Thema „Sommerlager in Corona-Zeiten“ austauschen wollen. (Infos und Termine dazu auf www.jungschar.at/steiermark)

2. Hygienemaßnahmen:

Allgemein:

- Die mittlerweile gewohnten Hygieneregeln, wie Hände waschen, Niesen in die Armbeuge, kein Händeschütteln, nicht ins Gesicht greifen, usw., sind unter allen Umständen einzuhalten.
- Wenn sich eine Gruppe länger als eine Stunde in einem geschlossenen Raum aufhält, ist der Raum alle 45 Minuten zu lüften.
- Große Ansammlungen sind zu vermeiden.
- „Stoßzeiten“, z.B. im Bad, beim Zähneputzen,...., sind zu vermeiden und die Zeiten dafür einzuteilen.
- Besuche am Lager sind nicht gestattet und werden unterbunden.
- Beim Bringen und Abholen der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern ist darauf zu achten, dass diese sich an die Schutzmaßnahmen halten (ein Meter Abstand) und wenn möglich nicht ins Haus gehen und die Kinder/Jugendlichen im Freien abgeben/abholen.
- Kinder sind regelmäßig ans Händewaschen und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu erinnern. (Es ist sinnvoll, eine/n Covid-Beauftragte/n zusätzlich zur Lagerleitung zu installieren)
- Kinder einer Kleingruppe werden angehalten, engen Körperkontakt zu vermeiden.
- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sind Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe zu tragen.
- Plakate mit den Hygienemaßnahmen müssen im Lagerquartier gut ersichtlich aufgehängt werden.
- Alle Gegenstände, die gemeinsam genutzt bzw. von allen berührt werden, müssen regelmäßig desinfiziert werden (Türgriffe, Lichtschalter, Waschbecken Armaturen, WC Spülungen, ...).

Essen:

- Beim Essen gibt es keine Selbstbedienung, sondern

eine Essensausgabe. Die Gruppenleiter/innen, Köch/innen, die das Essen ausgeben, tragen Mund-Nasen-Schutz bzw. Gesichtsschild und desinfizieren vorher die Hände.

- Geschirr, Besteck, Becher und Trinkflaschen dürfen nicht geteilt werden.
- Das verwendete Besteck und Geschirr wird mit Geschirrspülmittel oder in der Spülmaschine gründlich gereinigt.

Programm:

- Vor und nach gemeinsamen Aktionen sind die Hände gründlich zu waschen.
- So viel Programm wie möglich soll im Freien durchgeführt werden.
- Spiele mit übermäßig viel Körperkontakt sind zu vermeiden. (Eine Sammlung von Spielen ohne oder mit nur wenig Kontakt findet man auf der Homepage der Katholischen Jungeschar Steiermark)
- Sing-, Schrei- und Bewegungsspiele in geschlossenen Räumen sind zu vermeiden.
- Bei Sing- und Schreispielen im Freien sind zwei Meter Abstand einzuhalten.
- Spiele, bei denen Gegenstände in den Mund genommen werden müssen oder in Mund-/Nasennähe kommen, sind zu vermeiden.
- Beim Basteln ist darauf zu achten, dass für jede Person eigene Materialien zur Verfügung stehen, damit möglichst wenige Dinge von allen angegriffen werden.
- Gegenstände, die von mehreren Personen verwendet werden, sind regelmäßig zu desinfizieren.

3. Organisatorische Maßnahmen:

Allgemein

- Es ist im Vorfeld zu klären, ob es genug Gruppenleiter/innen und Köch/innen gibt, die keiner Risikogruppe angehören.
- Vorab muss geklärt werden, ob die geltenden Maßnahmen in der Unterkunft auch räumlich umsetzbar sind. Es ist auch zu klären, wann An- und Abreise erfolgen, sodass man mit keinen anderen Gruppen in Kontakt kommt. Außerdem ist mit dem/der Quartierbetreiber/in die aufgrund von Corona hygienisch erforderliche Reinigung vor Anreise und nach Abreise zu klären.
- Eltern sind im Vorfeld jedenfalls über die gelten Maßnahmen und das erhöhte Risiko einer Ansteckung zu informieren. (Elternabend!)
- Kinder sind vorab über die geltenden Präventionsmaßnahmen zu informieren.
- Die Gesamtgruppe wird in Kleingruppen mit max. 20 Kinder geteilt.
- Pro Kleingruppe gibt es fix zugewiesene Gruppenleiter/innen, die ebenfalls zu den anderen Kleingruppen

Abstand halten und den Kontakt auf ein Mindestmaß reduzieren.

- Gruppenleiter/innen unterschiedlicher Kleingruppen halten einen Mindestabstand von einem Meter.
- Wenn sich Kleingruppen treffen, wird zwischen den Gruppen ein Abstand von einem Meter eingehalten.
- Eine Schlechtwettervariante für das Sommerlager ist wie gewohnt zu planen, allerdings mit besonderem Blick auf die Abstandsregeln unter den Kleingruppen.

Programm:

- Das Programm ist so zu erstellen, dass sich die Kleingruppen untereinander nicht mischen und der Kontakt zwischen den Gruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Essen/Übernachtung:

- Den Kindern ist beim Essen ein fixer Platz zugewiesen und sie sitzen ausschließlich mit Kindern derselben Kleingruppe am Tisch. Zwischen den Tischen der Kleingruppen wird der Abstand von einem Meter eingehalten.
- Die Kinder übernachten nur mit Kindern derselben Kleingruppe im Zimmer, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern muss eingehalten werden.

Hygiene:

- Entsprechende Vorräte an Seife und Desinfektionsmittel für das häufige Händewaschen und Abwischen von Gegenständen sind einzuplanen.
- Ein Vorrat Einweg-Mund-Nasen-Masken und Handschuhen (für z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen, Essensausgabe, Gottesdienst, Ausflüge, ...) ist ebenfalls einzuplanen.
- Die Packliste für die teilnehmenden Kinder und Gruppenleiter/innen ist an die Situation anzupassen (Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel, etc.).

4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Es ist vereinbart, wer im Team für die Umsetzung der nötigen Schritte beim Auftreten einer Infektion oder einem Verdacht zuständig ist (Covid-Beauftragte/r). Diese/r Covid-Beauftragte soll umgehend mit dem Krisenstab der Diözese unter 0676/8742-2222 Kontakt aufnehmen (rund um die Uhr besetzt.)
- Die Eltern sind im Vorfeld darüber zu informieren, dass das Ansteckungsrisiko nicht vollständig verhindert werden kann und es bei einer Erkrankung während oder nach dem Sommerlager notwendig sein kann, dass das Kind in Quarantäne muss.
- Eltern sind in Kenntnis zu setzen, dass sie eine Erkrankung innerhalb von 14 Tagen nach dem Sommerlager der Lagerleitung melden müssen.

- Eltern sind zu informieren, dass Kinder, die sieben Tage vor dem Sommerlager Krankheitssymptome aufweisen, leider nicht teilnehmen können. Dasselbe gilt für alle Personen aus dem Team.

Sollte es zu einem Verdachtsfall kommen

- Die erkrankte Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend die Gesundheitsbehörde unter der Nummer 1450 kontaktieren.
- Zur Risikominimierung: Niemand verlässt bis zum Eintreffen der Gesundheitsbehörde das Sommerlager.
- Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- Zu Beginn sind nur die Eltern des unmittelbar betroffenen Kindes zu informieren, es sei denn, die Gesundheitsbehörde rät zu einem anderen Vorgehen.
- Die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sind bei ihren weiteren Schritten, wie bei Testungen und ähnlichen Maßnahmen, die auf deren Anweisung hin erfolgen, zu unterstützen.
- Es ist zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes. (z.B. Kinder derselben Kleingruppe, zuständige Gruppenleiter/innen)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Symptome von COVID-19

- Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden und Müdigkeit. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen.
- Andere Symptome, die weniger häufig sind und einige Patient/innen betreffen können, sind Schmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Hautausschlag und Verfärbung von Fingern oder Zehen. Diese Symptome sind normalerweise mild und beginnen allmählich. Einige Menschen infizieren sich, haben aber nur sehr milde Symptome. Siehe auch: <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus>

ACHTUNG: Nicht jedes Krankheitssymptom muss gleich eine Corona-Infektion sein. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten, heißt es Ruhe bewahren und keine Panik auslösen. In diesem Fall sind mit den Hauptverantwortlichen des Sommerlagers und den Ansprechpersonen in der Pfarre das Vorgehen abzuklären und die Eltern zu informieren.

Präventionskonzept: KJS Linz, KJS Steiermark

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Juli 2020

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler